



Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Gemeinden sind gemäss Art. 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn

- ein öffentlicher Anlass / eine öffentliche Veranstaltung nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet,
- alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und
- öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung muss das Gesuch mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde kann bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen auf Anfrage eine kürzere Eingabefrist (bspw. 14 Tage vor Beginn) akzeptieren.

Die Gemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Was ist zu beachten:

Abfälle

Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: <http://www.saubere-veranstaltung.ch>. Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.

Anlässe im Wald

Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: [Freizeit und Erholung - Kanton Solothurn](#)

Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen

Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind. Im Übrigen wird auf die Werkeigentümerhaftung gemäss OR Art. 58 / für Bauten verwiesen.

Brandschutz

Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF zu beachten. <https://bsvonline.ch>
Auf der Website der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist ein Merkblatt "Veranstaltungen" mit einer Checkliste für Veranstalter als Download vorhanden. <https://www.sgvs.ch/kundencenter/>
Bei der Verwendung von Flüssiggas bei Grill- und Kocheinrichtungen muss die EKAS-Richtlinie 6517 berücksichtigt werden. <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/downloads/>

Durchführungsort

Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.

Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die Feuerwehr Wartenfels. Feuerwehr-Kommandant Manuel Guldemann: 079 686 24 54, manuelguldemann@bluewin.ch.
Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als digitale Karte unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz/
Jugendschutz	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Verkauf oder Abgabe von Tabak- & Nikotinprodukten sowie elektronischen Zigaretten an unter 18-Jährige ist ebenfalls verboten. Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden. Leitfaden, Checkliste und weitere Hinweise unter: https://www.jugendschutzsolothurn.ch/unterstuetzung/fuer-veranstaltende
Lärm, Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/veranstaltungen-mit-schall-und-laser/
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesalk/Lebensmittel_und_Gebrauchsgegenstaende/pdf_LMK/Merkblaetter_LMK/Selbstkontrolle/Fuehren_von_Restauratsbetrieben_Feste_Anlaessen.pdf
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Im Übrigen verweisen wir auf das Reglement der Gemeinde Stüsslingen.
Natur- und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten / Naturreservaten / Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.
Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/ein Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen beantwortet: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.
Verkehr, Sicherheit	Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert. Fragen beantwortet: Polizei Kanton Solothurn, 4702 Oensingen, 062 311 76 76, veranstaltungen.mail@kapo.so.ch .